

An die Bundesversammlung
3003 Bern

Bericht
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
über seine Amtstätigkeit im Jahre 1998

vom 18. Januar 1999

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1998 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

18. Januar 1999

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Meyer
Der Generalsekretär: Medici

Anhang: Überblick über die im Jahre 1998 publizierte Rechtsprechung

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Die Zusammensetzung des Gerichts hat sich im Berichtsjahr nicht geändert.

Als Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichts amtierte Bundesrichter Ulrich Meyer, als Vizepräsident Bundesrichter Alois Lustenberger.

B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

I. Beziehungen zum Bundesgericht

Die öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts und unser Gericht führten am 24. September auf Schloss Landshut eine gemeinsame Sitzung durch (Art. 127 Abs. 3 OG), an welcher das Thema "Rechtswege und Rechtsprechungszuständigkeiten im Anwendungsbereich des Krankenversicherungsgesetzes/KVG (unter Berücksichtigung des Anspruchs auf gerichtliche Beurteilung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK)" behandelt wurde. An dieser Sitzung war auch die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts im Hinblick auf ihre Zuständigkeit für die Streitigkeiten aus den privatrechtlichen Krankenversicherungsverhältnissen vertreten.

Die Verwaltungskommissionen beider Gerichte haben an zwei gemeinsamen Sitzungen zwecks Koordination verschiedene Fragen, vor allem aus dem Personalbereich, behandelt.

Eine Gerichtsdelegation hat an den Feierlichkeiten der drei Staatsgewalten zum 150jährigen Bestehen des Bundesstaates teilgenommen, die am 13. Juni am Bundesgericht stattgefunden haben. Vom 16. bis 30. Oktober war am Gericht die Jubiläumsausstellung "Die Justiz - die Dritte Gewalt" zu besichtigen.

II. Geschäftslast

Die Statistiken und die Graphiken im Teil C enthalten Angaben zu der Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Anzahl der neuen Geschäfte belief sich auf 2205 (2019), was eine Zunahme um 186 Fälle bedeutet. Erhöht hat sich insbesondere die Zahl der neuen Fälle in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+ 40), in der Invalidenversicherung (+ 52), in der Unfallversicherung einschliesslich der Verhütung von Berufskrankheiten (+ 40) und in der Arbeitslosenversicherung (+ 49), wogegen die Eingänge in den übrigen Zweigen (u.a. Militärversicherung, Erwerb ersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz, Familienzulagen in der Landwirtschaft) praktisch konstant blieben. Insgesamt wurden 2151 (1753) Fälle erledigt, was einer Zunahme um 398 Fälle entspricht. Dieser Anstieg ist auf die anfangs Jahr eingeleiteten und auf den 1. März in Kraft gesetzten internen Massnahmen des Gerichts zur Bewältigung der Geschäftslast (Kurzurteile, Neuformulierung der Zusammenarbeits- und Zuweisungsgrundsätze) zurückzuführen. Bereits teilweise

ausgewirkt haben sich die drei vom Parlament bewilligten zusätzlichen Stellen für Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen, welche erst im Verlaufe des Berichtsjahres am 1. Juli ihre Arbeit aufgenommen haben. Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen haben 206 (135) Fälle bearbeitet. Am 31. Dezember waren noch 1658 (1604) Beschwerden hängig. Die mittlere Prozessdauer betrug rund 9 Monate wie im Vorjahr.

Mit dem Eingang von 2205 (2019) Verwaltungsgerichtsbeschwerden hat die Geschäftslast erneut um 9 % (8 %) zugenommen. Infolge des Anstieges der Erledigungen - es wurden 398 Beschwerden mehr als im Vorjahr beurteilt (+ 22 %) - hat sich die Zunahme der Pendenzen verflacht (+ 54).

Dieses zahlenmässige Jahresergebnis darf angesichts des hohen Arbeitsdruckes, dem alle Ebenen des Gerichts ausgesetzt sind, und unter Berücksichtigung der Entwicklung in den ersten Wochen des Jahres 1999 nicht darüber hinwegtäuschen, dass der seit 1994 andauernden steigenden Geschäftslast mittel- und langfristig nur mit tiefgreifenden Reformmassnahmen zu begegnen ist. Einzig so kann das Eidgenössische Versicherungsgericht auf Dauer die wesentlichen Aufgaben eines obersten Versicherungsgerichts erfüllen. Die im Rahmen der Verfassungsreform geplante Justizreform und die Totalrevision der Bundesrechtspflege sind daher **dringlichst** zu realisieren (vgl. Vernehmlassung des Gerichts vom 29. Januar zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements). Sollten diese Vorhaben, was sich abzeichnet, nicht innert nützlicher Frist umzusetzen sein, ist eine spezielle Revision der Sozialversicherungsrechtspflege (Art. 128 ff. OG) vorzunehmen (vgl. unsere Vorschläge zu Sofortmassnahmen im Geschäftsbericht 1996, S. 28).

III. Gerichtsorganisation und Personalbestand

Die Gerichtsorganisation ist unverändert geblieben. Der Personalbestand des Gerichts umfasst 58 (54) Stellen (32 [+ 3] Stellen für Gerichtsschreiber/innen und Gerichtssekretäre/innen, 3 Stellen für Mitarbeiter/innen im Informatikdienst [wovon zwei Stellen unter zwei Mitarbeitern und einer Mitarbeiterin aufgeteilt sind, die in Lausanne tätig sind], 4 Stellen für Mitarbeiter/innen im Dokumentationsdienst, 15 [+ 1] Stellen für Kanzlei- und Verwaltungsbeamte/innen und 4 Stellen für Aushilfskräfte).

Das Gericht hat mit Dank zur Kenntnis genommen, dass seinem Begehren um Zuteilung von zwei zusätzlichen Verwaltungsstellen für die Kanzlei vom Parlament mit der Annahme des Voranschlages 1999 entsprochen wurde.

Das Gericht hat am 17. November neue Richtlinien betreffend Anstellung, Besoldung und Beförderung der Urteilsredaktoren und Urteilsredaktorinnen verabschiedet und auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

IV. Informatik

Zwei Richter und der Generalsekretär wirkten in der Informatik-Kommission der eidgenössischen Gerichte mit.

Die eidgenössischen Gerichte haben - in Zusammenarbeit mit den schweizerischen Bibliotheken - den Rechtsthesaurus JURIVOC geschaffen. JURIVOC ist mehrsprachig und seit anfangs Dezember im Internet (www.admin.ch). Zur Zeit ist er erst zweisprachig (deutsch/französisch) verfügbar. Der italienischsprachige Teil soll im Jahre 1999 abgeschlossen werden.

Versicherungsgericht

V. Erweiterung des Gerichtsgebäudes

Die Baugesuchseingabe an die Baudirektion der Stadt Luzern erfolgte im Juli 1997. Im Berichtsjahr ist keine Baubewilligung erteilt worden. Dem dringlichsten Raumbedarf konnte mit der Zumietung von Büro- und Wohnraum in der Nähe des Gerichts begegnet werden.

C. STATISTIK 1998

I. Tabellen

1. Natur der Streitsache und Erledigungsarten

	Erledigung in den Vorjahren			Erledigungsarten			Mittlere Prozessdauer in Monaten								
	1994	1995	1996	1997	Übertrag von 1997	Eingang		Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1999	Abschreibung	Nicht-eintreten	Abweisung	Gutheissung	Rückweisung
a. Alters- und Hinterlassenenversicherung	366	338	329	340	289	390	679	420	259	26	94	217	44	39	8,8
b. Invalidenversicherung	412	372	418	516	421	639	1060	599	461	15	37	337	97	113	8,7
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	71	65	62	65	57	66	123	69	54	7	11	29	8	14	10,9
d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	66	38	56	57	59	62	121	66	55	3	6	41	12	4	11
e. Krankenversicherung	202	203	158	159	173	204	377	211	166	17	55	84	24	31	8,7
f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	223	189	257	220	315	365	680	354	326	11	18	203	55	67	11,1
g. Militärversicherung	13	9	12	9	2	11	13	4	9	--	--	3	1	--	10,8
h. Erwerbsersatzordnung	3	2	1	2	--	2	2	--	2	--	--	--	--	--	--
i. Familienzulagen in der Landwirtschaft	2	1	--	2	--	3	3	2	1	1	1	--	--	--	4,5
k. Arbeitslosenversicherung	294	313	339	382	288	463	751	426	325	16	39	246	75	50	9,2
l. Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten	--	--	--	1	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Total	1652	1530	1632	1753	1604	2205	3809	2151	1658	96	261	1160	316	318	9,3

1) Davon eingereicht durch Versicherte: 1786; durch Versicherungsträger und Aufsichtsbehörde: 419
 Aufteilung nach Sprachen: Deutsch 1490 = 67,6 %; Französisch 533 = 24,2 %; Italienisch 182 = 8,2 %

2) Hievon nach Art. 36a OG: 441

3) Wovon eingegangen 1995: 1 (Verfahren sistiert); 1997: 225; 1998: 1432

4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

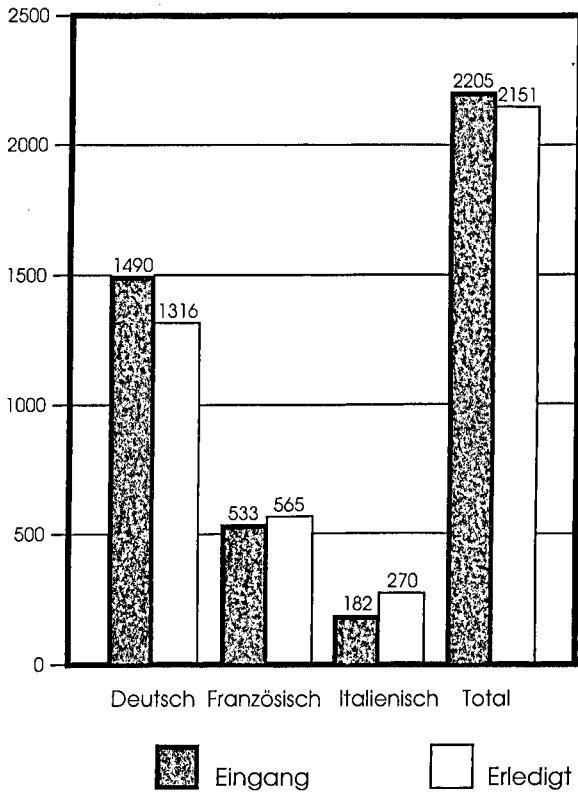
2. Erledigung nach Sprachen und Kammern

Nach Sprachen	Fälle	%	Nach Kammern	Vom Gesamtgericht beraten
Deutsch	1316	61,2	I. Kammer (5 Richter)	11
Französisch	565	26,3	II. und III. Kammer (3 Richter)	2003
Italienisch	270 = 2151	12,5 = 100	2151	8

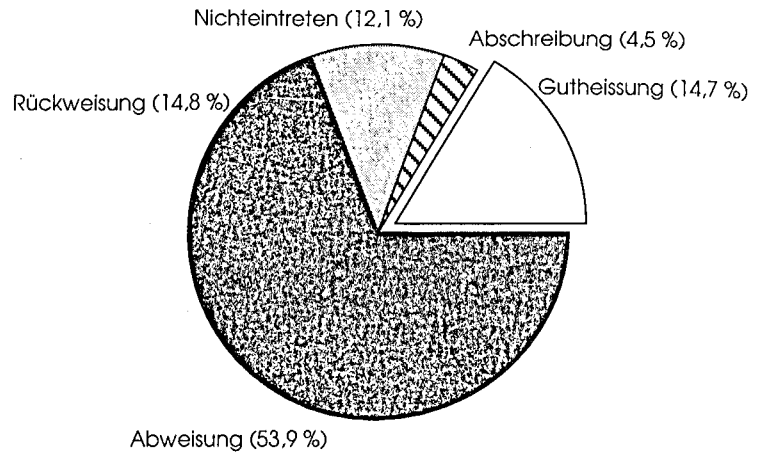
II. Graphische Darstellung

III. Tabellarische Übersichten zu 1. und 2.

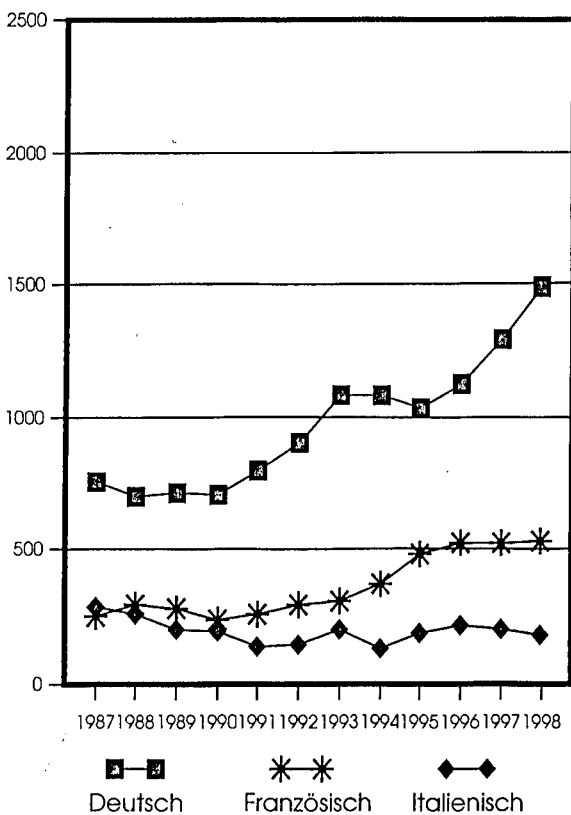
A) Streitsachen nach Sprachen 1998



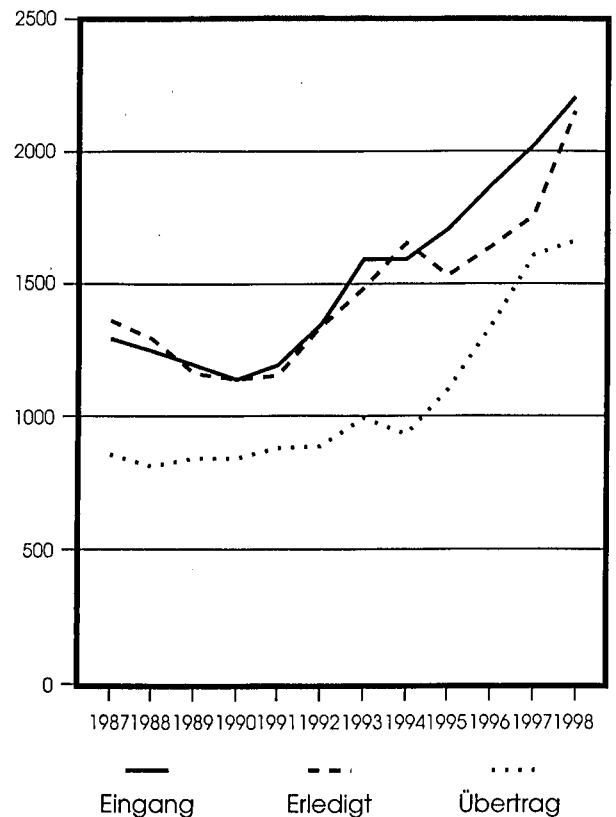
B) Erledigungsarten 1998



C) Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



D) Eingänge, Erledigungen, Übertrag



A n h a n g

Überblick über die im Jahre 1998 publizierte Rechtsprechung

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht).

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Im Beitragswesen hatte sich das Gericht mit der Festsetzung der Beiträge eines Nichterwerbstätigen zu befassen, der seine frühere Erwerbstätigkeit zu Beginn eines geraden Jahres aufgegeben hatte und für welchen - da er in einem Kanton mit zweijähriger Veranlagungsperiode wohnte - keine Zwischenveranlagung der Steuerbehörde zur Verfügung stand; dabei erklärte es die für die Eigenkapitalberechnung massgebende Regel als analog anwendbar, wonach auf das Vermögen am 1. Januar des der betroffenen Beitragsperiode unmittelbar folgenden Jahres abzustellen ist, wenn für diese keine Steuermeldung vorliegt; zur Vermeidung rechtswidriger Situationen habe die Kasse dem Beitragspflichtigen indessen die Möglichkeit einzuräumen, eine allfällige im vergangenen Jahr eingetretene Vermögensveränderung nachzuweisen (BGE 124 V 1).

Als der Beitragspflicht unterliegenden massgebenden Lohn qualifizierte das Gericht die vom Arbeitgeber wegen eines noch vor Dienstantritt erfolgten Stellenverlustes ausgerichtete Entschädigung; bezüglich der Beitragspflicht des in Belgien wohnhaften Betroffenen erkannte es, dass als Anknüpfungskriterium im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. b AHVG und Art. 6 Abs. 1 des Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien vom 24. September 1975 derjenige Ort - im konkreten Fall Genf - zu betrachten ist, an welchem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit hätte ausüben sollen, und der ausländische Wohnsitz in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung bleibt (BGE 124 V 100). Ebenfalls als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bezeichnete das Gericht die Honorare der Chefärzte, Co-Chefärzte und Leitenden Ärzte für die stationäre Behandlung von Patienten der Privatabteilung in den Heilanstalten des Kantons Genf; die Honorare der Chefärzte für die ambulante Pflege ihrer Klienten in einem vom Spital zur Verfügung gestellten privaten Sprechzimmer wurden demgegenüber als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit behandelt (BGE 124 V 97).

In Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit vom 3. Juli 1975 wurde weiter erkannt, dass eine in Frankreich ausgeübte Erwerbstätigkeit als Haupterwerb gelten kann, welcher es ermöglicht, ein in der Schweiz erzielt, im Sinne von Art. 8^{bis} AHVV geringfügiges Einkommen aus einer Nebenerwerbstätigkeit von höchstens Fr. 2000.- im Kalenderjahr von der Beitragserhebung auszunehmen; offen liess das Gericht die Frage, ob dies auch im Verhältnis zu anderen Staaten gilt (BGE 124 V 145).

Bezüglich der Erhebung eines Sonderbeitrages auf Kapitalgewinnen hielt das Gericht an der nach bisheriger Rechtsprechung unabdingbaren Voraussetzung einer entsprechenden Sonderbesteuerung nach Art. 43 BdBSt oder Art. 47 DBG durch die Fiskalbehörde fest; fehlt es daran, könne auch gestützt auf Art. 22 Abs. 3 AHVV keine Beitragserhebung erfolgen, da sich der Kapitalgewinn nicht als Einkommen aus einer nebenberuflichen,

gelegentlich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung qualifizieren lasse (BGE 124 V 153).

Weiter äusserte sich das Gericht zur Rechtsbeständigkeit urteilsähnlicher Verwaltungsakte - worunter Anordnungen der Verwaltung, die über einen abgeschlossenen Sachverhalt befinden, zu verstehen sind - und stellte insbesondere bezüglich der Rechtsbeständigkeit von Beitragsverfügungen fest, dass es grundsätzlich zulässig ist, eine Liegenschaft unter Berücksichtigung der eingetretenen tatsächlichen Verhältnisse für künftige Beitragsperioden abweichend von früheren Veranlagungen dem Geschäfts- statt dem Privatvermögen zuzuordnen (BGE 124 V 150).

Im Bereich der Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG befand das Gericht in Präzisierung der bisherigen Rechtsprechung, dass ein mit der Ausgleichskasse vereinbarter Zahlungsaufschub mit Tilgungsplan bei der Beurteilung der Frage, ob die verantwortlichen Arbeitgeberorgane ihren Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Beitragszahlungen nachgekommen sind, insoweit mitzuberücksichtigen ist, als damit ein Abweichen von den ordentlichen Zahlungsterminen zugestanden wurde (BGE 124 V 253).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde ein alternativer Gerichtsstand für die Erhebung einer Schadenersatzklage im Sinne von Art. 52 AHVG als mit Art. 200 Abs. 1 AHVV vereinbar bezeichnet, wenn ein bei einer Verbandsausgleichskasse angeschlossener Arbeitgeber eine oder mehrere Zweigniederlassungen führt, die sich nicht im selben Kanton wie sein Hauptsitz befinden (BGE 124 V 104).

b. Invalidenversicherung

In diesem Zweig des Sozialversicherungsrechts hatte sich das Gericht in mehreren Fällen mit Fragen im Zusammenhang mit der Eingliederung Behinderter zu befassen.

Bezüglich des Umschulungsanspruchs erkannte es, dass das Kriterium der annähernden Gleichwertigkeit der früheren und der angestrebten neuen Tätigkeit nicht nur einen quantitativen, sondern auch einen qualitativen Aspekt aufweist; daher seien bei der Beurteilung, ob die für den Umschulungsanspruch rechtsprechungsgemäss geforderte Erheblichkeitsschwelle einer rund 20 %igen Erwerbseinbusse erreicht ist, neben den aktuellen Verdienstmöglichkeiten - insbesondere bei Berufen mit tiefen Anfangslöhnen - im Rahmen einer Prognose auch weitere Faktoren wie die voraussichtliche Lohnentwicklung und die Aktivitätsdauer mitzuberücksichtigen (BGE 124 V 108).

In Änderung einer aus dem Jahre 1962 stammenden Rechtsprechung gelangte das Gericht unter Hinweis auf die heutige Konzeption des sozialen Schutzes und die Neuerungen im Familienrecht zum Schluss, dass eine Leistungspflicht der Invalidenversicherung im Bereich der Sonderschulung auch dann in Betracht fällt, wenn Vater oder Mutter die Sonderschulmassnahme an ihrem Kind erbringen (Urteil W. vom 5. August). In einem andern Verfahren setzte es sich mit den Anforderungen an die Ausbildung des Personals auseinander, welche für die Zulassung einer privaten Institution als Sonderschule erfüllt sein müssen; insbesondere stellte sich dabei die Frage nach der Bedeutung der diesbezüglichen Beurteilung durch die kantonale Schulbehörde; einer näheren Prüfung unterzog das Gericht im selben Urteil auch die Tragweite des seit 1. Januar 1979 geltenden Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung (BGE 124 V 257).

Hinsichtlich des Anspruchs auf Hilfsmittel befand das Gericht, Art. 7 Abs. 3 HVI in der seit 1. Januar 1997 geltenden Fassung halte sich zwar insofern, als diese Norm in ihrem letzten Satz vorsieht, dass die Inva-

lidenversicherung die Kosten für Betrieb und Unterhalt von Hörgeräten nicht übernimmt, in dem durch Art. 21 IVG bestimmten gesetzlichen Rahmen; hingegen stelle das Fehlen der Vergütung von Betriebs- und Unterhaltskosten für Hörgeräte angesichts der Tatsache, dass die Invalidenversicherung solche Kosten für die anderen Hilfsmittel übernimmt, eine mit ernsthaften und sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar (BGE 124 V 12). Ferner erklärte es die auf den 1. März 1996 in Kraft getretene neue Fassung von Ziff. 7.02* HVI Anhang insoweit als gesetzmässig, als danach im Unterschied zur früheren Regelung auch bei hochgradigem irregulärem Astigmatismus und Keratokonus ein Anspruch auf Kontaktlinsen nur noch besteht, wenn dieses Hilfsmittel eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellt (BGE 124 V 7).

Was den Taggeldanspruch anbelangt, erkannte das Gericht, dass Versicherte in beruflicher Weiterausbildung gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG wie die Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und die Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind, Anspruch auf ein "kleines Taggeld" nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 IVG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2^{bis} IVG und Art. 21^{bis} IVV haben; im selben Urteil äusserte es sich zu den Voraussetzungen für die Annahme einer invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 IVG (BGE 124 V 113).

Im Rentenbereich ergab sich insofern eine wesentliche Neuerung, als die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Rahmen der jeweils im Oktober durchgeführten Lohn- und Gehaltserhebung ermittelten Tabellenlöhne letztmals für 1993 erschienen und 1994 durch die Schweizerische Lohnstrukturhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik abgelöst worden sind. Müssen bei der Invaliditätsbemessung die für den Einkommensvergleich massgebenden Einkünfte mangels konkreter anderweitiger Anhaltspunkte aufgrund statistischer Durchschnittswerte bestimmt werden, ist deshalb künftig auf diese - aus erhebungstechnischen Gründen mit der bisherigen "Oktoberloohnerhebung" nicht vergleichbare - neue Informationsquelle abzustellen. Das Gericht hatte daher über die dabei zu beachtenden wesentlichen Grundsätze zu befinden, wobei es u.a. klarstellte, dass für den Verwendungszweck des Einkommensvergleichs nicht die Statistik der Lohnbeträge (effektive Nettolöhne), sondern die im Anhang zur LSE enthaltene Statistik der Lohnsätze (standardisierte Bruttolöhne) beizuziehen und dabei jeweils vom Zentralwert (Median) auszugehen ist (Urteil H. vom 28. September).

In einem die Berechnung der Invalidenrente betreffenden Fall erklärte das Gericht die in Art. 30 Abs. 2 AHVG für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens enthaltene Regelung aufgrund der Verweisung in Art. 36 Abs. 2 IVG als für die Berechnung der Invalidenrenten direkt anwendbar; der Umstand, dass Art. 36 Abs. 2 IVG die Bestimmungen des AHVG zur Rentenberechnung lediglich als sinngemäss anwendbar bezeichnet, erlaube hinsichtlich der in der Invalidenversicherung zu berücksichtigenden Beitragsjahre und Einkommen keine Abweichung gegenüber der Altersrentenberechnung; damit wurde es abgelehnt, der meist ungünstigen Beeinflussung der Invalidenrentenberechnung durch die Mitberücksichtigung des in der Regel geringen beitragspflichtigen Einkommens während des Jahres bis zur Entstehung des Invalidenrentenanpruchs nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG entgegenzuwirken (BGE 124 V 159).

Die in BGE 119 V 180 noch offen gelassene Frage beantwortete das Gericht dahingehend, dass der die Nachzahlung nichtbezogener Renten betreffende Art. 77 AHVV, welcher aufgrund der Verweisung in Art. 85

Versicherungsgericht

Abs. 1 IVV im Invalidenversicherungsbereich analog anwendbar ist, dem Versicherten einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Korrektur einer formell rechtskräftigen Verfügung einräumt, dieser indessen nicht auf eine generelle Wiedererwägung der Verfügungsverfügung abzielt, sondern dem Versicherten lediglich die - rechnerische - Berichtigung einer formell rechtskräftigen Rentenverfügung ermöglicht, ohne dass die Verwaltung an die spezifischen Voraussetzungen von Revision oder Wiedererwägung gebunden ist (Urteil S. vom 4. Dezember).

Weiter hatte sich das Gericht mit der Koordination der Hilflosenentschädigung der Invaliden- sowie der Alters- und Hinterlassenenversicherung einerseits und der Unfallversicherung andererseits auseinanderzusetzen; dabei stellte es fest, dass die Invalidenversicherung oder die Alters- und Hinterlassenenversicherung bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung selbst dann leistungspflichtig werden kann, wenn die Hilflosigkeit ausschliesslich auf einen nach dem Unfallversicherungsgesetz versicherten Unfall zurückzuführen ist; eine gleichzeitige Auszahlung beider Leistungen, was nicht zulässig wäre, drohe in dieser Periode nicht (BGE 124 V 166).

Im Zusammenhang mit dem Rückgriff der Invalidenversicherung auf haftpflichtige Dritte stellten sich Fragen zum Zeitpunkt des gesetzlichen Forderungsübergangs (Subrogation) nach Art. 48^{ter} AHVG und zur Zulässigkeit eines Verzichts auf Leistungen der Invalidenversicherung (BGE 124 V 174).

Vom Gericht verneint wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Betriebsbeiträgen der Invalidenversicherung an das Programm einer Einrichtung, welches die Bewahrung von an Alkoholismus leidenden Personen vor dem Verlust ihrer beruflich-sozialen Stellung bezweckt (BGE 124 V 265).

In Konkretisierung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Vorbescheidverfahren wurde festgehalten, dass sich die verfügende Verwaltungsbehörde nicht darauf beschränken darf, die Einwände des Versicherten zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, sondern in ihrer ablehnenden Verfügung auch die Gründe angeben muss, weshalb sie diesen nicht folgt oder diese nicht berücksichtigen kann (BGE 124 V 180).

c. Ergänzungsleistungen

Im Hinblick auf die mit dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision auf den 1. Januar 1997 eingetretenen Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen für ausserordentliche Renten der Invalidenversicherung stellte sich dem Gericht im Ergänzungsleistungsbereich die Frage nach der betragsmässigen Wahrung eines bis anhin in Form einer ausserordentlichen Invalidenrente unter Einbezug von Ergänzungsleistungen gesamthaft zugestandenen Anspruchs auf Sozialversicherungsleistungen; keine Gesetzeslücke erblickte es dabei im Fehlen jeglicher Regelung, welche einem Versicherten beim Übergang seines Anspruchs auf eine einkommensabhängige ausserordentliche Invalidenrente nach altem Recht auf das System der Ergänzungsleistungen denselben - nunmehr aus ordentlicher Rente und Ergänzungsleistung zusammengesetzten - Gesamtbetrag garantieren würde, den er vor der 10. AHV-Revision bezogen hatte (BGE 124 V 271).

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Bezüglich der von der Pensionskasse des Bundes bei administrativer Auflösung des Dienstverhältnisses unter der Voraussetzung einer ununterbrochenen Mitgliedschaftsdauer von 19 Jahren gewährten Rente erkannte das Gericht, eingekaufte Versicherungsjahre könnten an die verlangte

Mitgliedschaftsdauer nicht angerechnet werden; daran ändere auch das Freizügigkeitsgesetz, gemäss dessen Art. 9 Abs. 3 die Vorsorgeeinrichtung bei der Bemessung ihrer Leistungen nicht unterscheiden darf, ob sie auf Beiträge oder auf Eintrittsleistungen zurückzuführen sind, nichts, da dieses nur Vorsorgefälle im engeren Sinne - somit Leistungen bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität - regle und deshalb auf Leistungen nach administrativer Auflösung des Dienstverhältnisses keine Anwendung finde (Urteil A. vom 15. Oktober).

Weiter befand das Gericht, bei der Berechnung der dreijährigen Frist vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zu welcher der Versicherte gemäss Art. 30c Abs. 1 BVG einen allfälligen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf spätestens geltend zu machen hat, sei vom frühestmöglichen Zeitpunkt für die Gewährung von Altersleistungen auszugehen; das Gesuch eines bereits über 54-jährigen Versicherten, der aufgrund besonderer statutarischer Regelungen der Vorsorgeeinrichtung bereits mit 57 Jahren Altersleistungen beanspruchen könnte, erachtete es dementsprechend als verspätet (BGE 124 V 276).

In einem andern Fall stand die Überentschädigungsberechnung beim Zusammenfallen einer nach der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung berechneten Rente der Invalidenversicherung und einer Invalidenrente der beruflichen Vorsorge zur Diskussion; hier ging das Gericht davon aus, dass eine nebst der Erwerbsunfähigkeit auch die Behinderung im übrigen Aufgabenbereich ausgleichende Rente der Invalidenversicherung nach dem Grundsatz der Kongruenz der Leistungen nur insoweit anzurechnen sei, als sie eine Entschädigung für die leidensbedingte Erwerbseinbusse darstellt (BGE 124 V 279).

In einem gegen die Kostenaufgabe durch die kantonale Gerichtsstanz wegen mutwilliger Prozessführung gerichteten Beschwerdeverfahren wurde in Präzisierung der Rechtsprechung erkannt, dass aufgrund der besonderen Natur des Verfahrens bei Prämienstreitigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge nicht nur auf das Verhalten des Zahlungspflichtigen im gerichtlichen Verfahren abzustellen, sondern auch dessen Handlungsweise im vorprozessualen Stadium zu berücksichtigen sei (BGE 124 V 285).

e. Krankenversicherung

Nach einer Auseinandersetzung mit der gegenüber der Rechtsprechung in BGE 116 V 239 erwachsenen Kritik hielt das Gericht an seiner Auffassung fest, wonach der HIV-Infektion Krankheitswert im Rechtssinne zukomme (BGE 124 V 118).

Zahlreiche erstmals zu beurteilende Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ergaben sich im Berichtsjahr sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht aufgrund der Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes auf den 1. Januar 1996.

In mehreren Fällen hatte sich das Gericht mit der Leistungspflicht der Krankenkassen bei zahnärztlichen Behandlungen zu befassen. Zunächst stellte es diesbezüglich klar, dass der Gesetzgeber am Grundsatz, wonach zahnärztliche Behandlungen im allgemeinen nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt sind, nichts ändern wollte; die in den Art. 17 bis 19a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) enthaltenen Listen der zu einer Leistungspflicht für zahnärztliche Behandlungen Anlass gebenden Krankheiten qualifizierte es als abschliessend; im konkreten Fall wurde deshalb die Leistungspflicht für die zahnärztliche Behandlung bei der im Leistungskatalog nicht aufgeführten Hiatusgleithernie mit Refluxösophagitis verneint (BGE 124 V 185). Weiter erkannte das Gericht, dass die vom Departement des Innern zu Art. 31 Abs. 1 KVG

erlassenen Ausführungsbestimmungen in der KLV insoweit keine durch den Richter auszufüllende Lücke aufweisen, als sie die Zuckerkrankheit nicht als schwere Krankheit aufführen, die eine zu Leistungen der Krankenkasse führende zahnärztliche Behandlung bedingen kann (Urteil P. vom 2. November). Unter dem Titel zahnärztlicher Behandlungen infolge schwerer psychischer Erkrankungen mit konsekutiver schwerer Beeinträchtigung der Kaufunktion prüfte das Gericht die grundsätzliche und umfangmässige Leistungspflicht der Krankenversicherung für zahnärztliche Vorkehren bei Bulimie und Anorexia nervosa; dabei bezeichnete es die Empfehlungen in dem von der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO herausgegebenen Atlas der Erkrankungen mit Auswirkungen auf das Kausystem als für den Sozialversicherungsrichter nicht verbindlich (Urteil M. vom 19. Oktober). In einem weiteren Urteil gelangte das Gericht zum Schluss, die in Art. 31 Abs. 1 lit. c KVG und Art. 19 KLV vorgesehene zahnärztliche Behandlung beinhalte auch die Wiederherstellung der Kaufunktion mittels Zahnprothesen nach einer im Hinblick auf einen chirurgischen Herzklappenersatz vorgenommenen Zahnextraktion (BGE 124 V 196).

Bei der Bestimmung der bei Spitalaufenthalten zu erbringenden Leistungen, insbesondere bei der dabei häufig vorzunehmenden Abgrenzung der Akutspitalbedürftigkeit von der Pflegebedürftigkeit, ging das Gericht davon aus, dass aufgrund des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit ein Aufenthalt im Akutspital zum Spitaltarif auch nach neuem Recht nur so lange möglich ist, als vom Behandlungszweck her ein Aufenthalt im Akutspital notwendig ist; die unter der Herrschaft des KUVG ergangene Rechtsprechung, wonach für den Übertritt vom Akutspital in ein Pflegeheim oder eine Pflegeabteilung eine angemessene Anpassungszeit einzuräumen ist, habe seine Gültigkeit ebenfalls bewahrt (Urteil F. vom 26. November).

Ferner stellte das Gericht im Leistungsbereich bezüglich des Anspruchs einer Versicherten auf einen Beitrag an medizinisch notwendige Transportkosten fest, das Vorliegen eines Tarifvertrages zwischen Sozialversicherer und Leistungserbringer oder konkret dem Krankenversicherer und einem Transportunternehmen sei nicht Voraussetzung für den Leistungsanspruch; auch bestehe keine Verpflichtung der Kantone, eine Liste der Transport- und Rettungsunternehmen aufzustellen, die ihre Leistungen auf Kosten der Krankenversicherer erbringen können; weiter setzte sich das Gericht mit dem Begriff der "medizinisch notwendigen Transportkosten" auseinander und befand, dass ein Versicherter unter den in Art. 26 KLV genannten Bedingungen und im Rahmen der dort aufgestellten Grenzen Anspruch auf Vergütung der durch die Inanspruchnahme eines Taxiunternehmens anfallenden Kosten habe, sofern damit ein den konkreten Bedürfnissen entsprechendes Transportmittel gewählt wurde (Urteil J. vom 2. September).

Verschiedentlich wurden Fragen im Zusammenhang mit der Taggeldversicherung aufgeworfen. So befasste sich das Gericht mit der aus Art. 72 Abs. 2 KVG hervorgehenden Unterscheidung zwischen der Entstehung des Taggeldanspruchs einerseits und des Beginns der Taggeldleistung andererseits und erkannte dabei, dass Art. 110 KVV nicht die Entstehung des Taggeldanspruchs hinausschiebt, sondern die Krankenkasse lediglich von der an sich bestehenden Pflicht zur Taggeldleistung befreit (Urteil B. vom 30. September). Als zwingend wurde die in Art. 74 Abs. 2 KVG für den Taggeldanspruch bei Mutterschaft vorgesehene Dauer von 16 Wochen bezeichnet; vor der Niederkunft aufgrund krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ausgerichtete Taggelder dürfen deshalb nicht zu einer Verkürzung dieser gesetzlich garantierten Mindestdauer führen (BGE 124 V 291). Weiter stellte das Gericht klar, dass die Taggeldversicherungen aufgrund

von Art. 67 Abs. 1 KVG mit der Vollendung des 65. Altersjahres nicht von Gesetzes wegen dahinfallen; die Krankenversicherer seien lediglich befugt, eine Einschränkung oder Aufhebung der Taggeldversicherung von über 65-jährigen Personen statutarisch vorzusehen, wobei allerdings bei der Einstellung oder Reduktion laufender Versicherungsleistungen besondere Regeln zu beachten seien (BGE 124 V 201).

Bei der Prüfung der gemäss statutarischer Ordnung einer Krankenkasse vorzunehmenden Leistungskürzung bei auf Wagnisse zurückzuführenden Versicherungsfällen gelangte das Gericht zum Schluss, dass die Versicherer unter der Herrschaft des KVG mangels einer im neuen Gesetz ausdrücklich enthaltenen Ermächtigung nicht über die notwendige Selbstbestimmung verfügen, um im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine Leistungskürzung bei Wagnissen vorzunehmen (Urteil B. vom 19. Oktober).

Die auf den 1. Januar 1998 in Art. 95 Abs. 2 KVV vorgenommene Senkung der bei Versicherungen mit wählbarer Franchise maximal zulässigen Prämienreduktionen gab Anlass, die Frage nach dem frühestmöglichen Wechsel des Versicherers zu prüfen; dabei erkannte das Gericht, bei gleichbleibender Grundprämie stelle eine Verminderung der Prämienreduktion in der Versicherung mit wählbarer Franchise keine Prämienerrhöhung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KVG dar; bei einem - bei Versicherungen mit wählbarer Franchise an sich nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglichen - Wechsel des Versicherers könnten deshalb die in dieser Bestimmung bei Prämienerrhöhungen vorgesehenen ausserordentlichen Kündigungstermine wie auch die für solche Fälle verkürzte Kündigungsfrist nicht geltend gemacht werden (Urteil A. vom 23. November).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht befand das Gericht, Streitigkeiten über die Anwendung des alten Rechts im Bereich der Zusatzversicherungen würden weiterhin in die Zuständigkeit des Sozialversicherungsrichters fallen (BGE 124 V 134).

Als unzulässig erklärt wurde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Eidgenössische Versicherungsgericht gegen letztinstanzliche Gerichtsentscheide der Kantone über Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung; die diesbezüglichen, in Ausführung von Art. 65 KVG erlassenen Normen stellten autonomes kantonales Recht dar (BGE 124 V 19).

Weiter hielt das Gericht in einem Zwischenentscheid fest, die Möglichkeit des Bundes, gegen kantonale Entscheide betreffend die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu führen, sei vom Eidgenössischen Departement des Innern und nicht vom Bundesamt für Sozialversicherung wahrzunehmen; letzterem musste deshalb unter Nichteintretensandrohung für den Unterlassungsfall eine Frist zur Einholung einer departementalen Vertretungsvollmacht angesetzt werden (BGE 124 V 296).

Bezüglich des Rechtswegs bei Streitigkeiten zwischen einer Krankenkasse und einem Versicherten über den auf eine medizinische Vorkehr anwendbaren Tarif wurde erkannt, dass der Versicherte wie schon unter der altrechtlichen Ordnung entweder selbst beschwerdeweise an das kantonale Versicherungsgericht gelangen muss oder aber von der Krankenkasse verlangen kann, beim kantonalen Schiedsgericht Klage gegen den Arzt, dessen Rechnung im Streite steht, zu erheben (BGE 124 V 128).

Eine Verletzung der Justizgewährleistungspflicht erblickte das Gericht in einem 1996 ergangenen Zwischenentscheid des nach neuem Recht zuständigen Schiedsgerichts des Kantons Zug, mit welchem das Verfahren zuständigkeitshalber an das seit 1. Januar 1996 nicht mehr bestehende Schiedsgericht nach Art. 25 Abs. 1 KUVG überwiesen wurde; da zur Weiterführung der bei Inkrafttreten des KVG und der entsprechenden kantonalen Ausfüh-

rungsbestimmungen beim Schiedsgericht nach Art. 25 Abs. 1 KUVG hängigen Prozesse das Schiedsgericht gemäss Art. 89 KVG zuständig sei, stelle das Vorgehen des neu zuständigen Schiedsgerichts des Kantons Zug eine gegen Art. 4 BV verstossende Rechtsverweigerung dar und verletze überdies Art. 58 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK (BGE 124 V 130).

In einem weiteren Urteil fasste das Gericht die Eintretensvoraussetzungen bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Zwischenverfügungen über den Ausstand oder die Ablehnung von Mitgliedern eines kantonalen Schiedsgerichts nach Art. 89 KVG zusammen; im konkreten Fall verneinte es einen Ablehnungsgrund und erkannte insbesondere, dass sich die Beantwortung der bis anhin - auch unter der Herrschaft des alten Rechts - offen gebliebenen Frage, ob die kantonalen Schiedsgerichte mit nicht im Kanton wohnhaften Richtern besetzt werden können, mangels einer bundesrechtlichen Regelung nach kantonalem Recht richtet, dessen Verletzung grundsätzlich nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde gerügt werden kann (BGE 124 V 22).

Im Zusammenhang mit dem vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) am 16. September 1998 mit Wirkung ab 31. Dezember 1998 verfügten Entzug der Bewilligung der Krankenkasse Visana für die Durchführung der sozialen Krankenversicherung in acht Kantonen wandten sich die CSS Versicherung, die SWICA Gesundheitsorganisation und die Helsana Versicherungen AG ans Eidgenössische Versicherungsgericht, nachdem ihnen das Bundesamt für Sozialversicherung auf vorangegangene Weisung des EDI die beantragte Akteneinsicht und die Gewährung des rechtlichen Gehörs am 24. September 1998 verfügungsweise verweigert hatte. Das Gericht verneinte die Parteistellung der drei beschwerdeführenden Krankenkassen im Verfahren, das zur Verfügung des EDI vom 16. September 1998 geführt hatte, und wies deshalb die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab; zu diesem Ergebnis gelangte es aus der Überlegung heraus, dass die Legitimationsvorschriften zur Verwaltungsbeschwerde (Art. 48 VwVG) und zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 103 OG) auch für die Parteistellung massgebend seien, da nebst den Verfügungsadressaten selbst auch derjenige Partei ist, der gegen die Verfügung ein Rechtsmittel ergreifen kann; Organe der mittelbaren Staatsverwaltung - d.h. aus der allgemeinen Staatsverwaltung ausgegliederte Körperschaften oder Anstalten -, wozu als Durchführungsorgane auch die die obligatorische Krankenversicherung betreibenden Krankenversicherer zu zählen sind, seien nach der Rechtsprechung zur Beschwerde legitimiert, sofern sie von staatlichem Handeln wie ein Privater betroffen sind; für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 48 lit. a VwVG sowie Art. 103 lit. a OG und damit der Parteistellung von Organen der mittelbaren Staatsverwaltung von entscheidender Bedeutung sei, ob ihnen das Gesetz im fraglichen Regelungsbereich eine Autonomie einräume; als Durchführungsorgane der sozialen Krankenversicherung verfügten die Krankenkassen in finanzieller Hinsicht jedoch nicht über eine ähnliche Autonomie und Gestaltungsfreiheit, wie sie Privaten zusteht, so dass den drei beschwerdeführenden Krankenkassen, welche nicht Adressaten der Verfügung des EDI vom 16. September 1998 sind, in jenem Verfahren keine Parteistellung zukomme (Urteil i.S. CSS Versicherung, SWICA Gesundheitsorganisation und Helsana Versicherungen AG vom 2. Dezember).

f. Unfallversicherung

Bei der Prüfung des Rentenanspruchs eines während einer einwöchigen Schnupperlehre verunfallten Versicherten, der in der Folge eine Unterschenkelamputation über sich ergehen lassen musste, erkannte das Ge-

richt, dass die UVV hinsichtlich des für die Rentenberechnung beizuziehenden versicherten Verdienstes eines Schnupperlehrlings eine echte Lücke aufweist; zu deren Schliessung stellte es auf die nach Alter abgestuften Prozentsätze der Durchschnittslöhne von Arbeitnehmern gemäss der Lohn- und Gehaltserhebung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit ab, die in der Invalidenversicherung aufgrund von Art. 26 Abs. 1 IVV für die Festsetzung des ohne Invalidität hypothetisch erzielbaren Einkommens von Versicherten massgebend sind, die invaliditätsbedingt keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten (BGE 124 V 301).

In einem den Anspruch auf Integritätsentschädigung bei psychogenen Unfallfolgen betreffenden Fall lehnte das Gericht die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) als betroffenem Unfallversicherer vertretene Auffassung ab, wonach eine Integritätsentschädigung bei psychogenen Unfallfolgen generell ausgeschlossen sei, und erklärte, ein solcher Entschädigungsanspruch bestehe grundsätzlich auch bei Beeinträchtigungen der psychischen Integrität; im selben Urteil erklärte es die Regelung in Art. 36 Abs. 1 UVV, wonach der Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht, als gesetzmässig; weiter führte es aus, psychogene Störungen nach Unfällen gäben Anspruch auf Integritätsentschädigung, wenn eine eindeutige individuelle Langzeitprognose gestellt werden kann, welche für das ganze Leben eine Änderung durch Heilung oder Besserung des Schadens praktisch ausschliesst; begleitend für den Entscheid über die Dauerhaftigkeit des Integritätsschadens wie auch für die Notwendigkeit einer entsprechenden psychiatrischen Abklärung sei die für die Beurteilung der Adäquanz psychischer Unfallfolgen geltende Praxis (BGE 124 V 29). Diese Grundsätze wurden in der Folge in einem französischsprachigen Urteil zusammenfassend bestätigt (BGE 124 V 209).

Bei einem im Jahre 1978 verunfallten Motorradfahrer, dessen Gesundheitsschädigung ab März 1984 eine dauerhafte Hospitalisation erforderlich machte, erklärte das Gericht in übergangsrechtlicher Hinsicht das auf den 1. Januar 1984 in Kraft getretene UVG als anwendbar für die Beurteilung von Leistungen wegen Hilflosigkeit, welche ab 1980 zunächst im Sinne des damals geltenden Art. 77 Abs. 1 Satz 2 KUVG in Form einer Erhöhung der Invalidenrente ausgerichtet, darauf während zwölf Jahren ausgesetzt und ab Dezember 1995 von neuem gewährt wurden; dabei erwog es, der Leistungsanspruch sei abweichend von der Betrachtungsweise der SUVA während zwölf Jahren aufgehoben gewesen und erst eine Änderung der Verwaltungspraxis habe 1995 zur erneuten Zusprache einer (nunmehr neu-rechtlichen) Hilflosenentschädigung geführt; erst in diesem Zeitpunkt könne der aktuelle Anspruch als entstanden gelten, denn dessen Grundlage bilde nicht mehr der 1978 erlittene Unfall, sondern die spätere Praxisänderung der SUVA; bezüglich der nach Festsetzung der Invalidenrente geschuldeten Heilbehandlungskosten setzte sich das Gericht im selben Fall mit der Frage auseinander, ob sich der Anspruch eines zu 100 % invaliden Versicherten, dessen Gesundheitszustand eine dauernde Hospitalisierung erforderlich macht, auf die Übernahme sowohl der ärztlichen als auch der nicht-ärztlichen Spitalkosten erstreckt; gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben billigte es dem Versicherten einen Anspruch auf Übernahme auch der nicht-ärztlichen Spitalkosten durch den Unfallversicherer in dem Umfang zu, in welchem dieser durch sein Prozessverhalten die Geltendmachung gegenüber dem haftpflichtigen Unfallbeteiligten im zivilen Verfahren durch den Versicherten selbst vereitelt hatte (BGE 124 V 52).

Versicherungsgericht

Im Zusammenhang mit der Eröffnung einer Verfügung der SUVA an einen in der Türkei wohnhaften Versicherten rief das Gericht in Erinnerung, dass die Zustellung einer Verfügung im Ausland einen staatlichen Hoheitsakt darstellt, der ausschliesslich von den örtlichen Behörden vorgenommen werden darf; sofern - wie im Falle der Türkei - keine gegenteilige internationale Vereinbarung bestehe, müsse die Zustellung deshalb auf diplomatischem Wege erfolgen; entsprechend sei die Einsprache gegen eine dennoch per Post versandte Verfügung selbst dann zulässig, wenn sie verspätet erfolgt, da die mangelhafte Eröffnung keinerlei Wirkung zeitigen konnte; überdies hielt das Gericht fest, der Unfallversicherer müsse, um dem Abkommen zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über soziale Sicherheit vom 1. Mai 1969 gerecht zu werden, in der Rechtsmittelbelehrung erwähnen, dass der Versicherte seine Einsprache auch in türkisch verfassen und bei der zuständigen Sozialversicherungseinrichtung in Ankara einreichen kann (BGE 124 V 47).

Weiter setzte sich das Gericht mit der Frage auseinander, ob der in Art. 22a VwVG geregelte Fristenstillstand auch bezüglich der Frist zur Einsprache gegen Verfügungen eines nach Art. 68 Abs. 1 UVG zugelassenen Versicherers zu beachten ist; die unter dem Gesichtswinkel der Rechtsgleichheit als unbefriedigend empfundene Situation, dass die Anwendbarkeit des Fristenstillstandes nach Art. 22a VwVG aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelung ausschliesslich davon abhängig sein soll, welcher Unfallversicherer die mit Einsprache anfechtbare Verfügung erlassen hat, bewog das Gericht, im Sinne einer harmonisierenden Gesetzesauslegung eine Ausdehnung der Geltung von Art. 22a VwVG in Erwägung zu ziehen; im konkreten Fall konnte indessen davon abgesehen und die gestellte Frage offen gelassen werden, da die Einsprache ohnehin als rechtzeitig zu qualifizieren war, dies weil der Versicherer den Briefumschlag in Verletzung der Aktenführungspflicht gemäss Art. 4 BV nicht zu den Akten genommen hatte und es das Gericht ablehnte, den Einsprecher unter diesen Umständen die Folgen der Beweislosigkeit der rechtzeitigen Rechtsmittelergreifung tragen zu lassen (Urteil M. vom 27. November).

Bezüglich des massgebenden Gerichtsstands wurde ferner entschieden, als "Betroffener" im Sinne von Art. 107 Abs. 2 UVG könne nur diejenige Person gelten, um deren Versicherungsleistungen oder Versicherteneigenschaft es geht; eine Beschwerde sei daher in jedem Fall bei der kantonalen Rechtsmittelinstanz am Wohnsitz des Versicherten einzureichen, auch wenn nur die vom Entscheid des Unfallversicherers mitbetroffene Krankenkasse Beschwerde erhebt (BGE 124 V 310).

g. Militärversicherung

In diesem Bereich wurden lediglich vier Urteile gefällt, welchen indessen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

h. Erwerbsersatzordnung

Es wurden keine die Erwerbsersatzordnung betreffende Fälle beurteilt.

i. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Auch in diesem Sozialversicherungsgebiet sind keine Fälle von besonderem Interesse zu verzeichnen.

k. Arbeitslosenversicherung

Für die Wahrung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung müssen die Kontrollvorschriften nach Auffassung des Gerichts auch während eines hängigen Rechtsmittelverfahrens befolgt werden; dementsprechend verneint

wurde deshalb die Taggeldberechtigung eines Versicherten, der in Missachtung dieser Regel die Stempelpflicht nicht erfüllt hatte; dessen Berufung auf den öffentlichrechtlichen Vertrauensschutz erachtete das Gericht dabei unter Verneinung einer Informationspflichtverletzung zufolge unterbliebener Aufklärung durch die Verwaltung als unbegründet (BGE 124 V 215).

Hinsichtlich der seit dem 1. Januar 1996 neu gefassten Umschreibung des Begriffs der zumutbaren Arbeit in Art. 16 AVIG stellte das Gericht klar, die in Abs. 2 lit. a bis i dieser Bestimmung aufgezählten Unzumutbarkeitskriterien müssten kumulativ zu verneinen sein, damit eine Arbeit als zumutbar gelten kann (BGE 124 V 62).

Präzisierend erklärte es weiter, der Ausschluss von Kompensationszahlungen im Falle der Fortsetzung eines im Sinne von Art. 41a Abs. 3 AVIV weniger als ein Jahr unterbrochenen Arbeitsverhältnisses gelte auch bei ununterbrochener Weiterführung des Arbeitsverhältnisses zwischen den gleichen Parteien; im konkreten Fall wäre die Versicherte deshalb verpflichtet gewesen, in die ihr angebotene, auf 50 % des bisherigen Pensums reduzierte Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses einzuwilligen; weil sie dies abgelehnt hatte, wurde sie mit einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung sanktioniert (Urteil P. vom 15. Dezember).

In Zusammenhang mit der Bestimmung der Taggeldhöhe erklärte das Gericht, die Anwendung kantonalen Rechts über Kinderzulagen, wie sie für die Ermittlung des den Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechenden Zuschlags nach Art. 22 Abs. 1 AVIG vorgenommen werden muss, könne nur unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Bundesrecht oder auf Willkür überprüft werden; insofern sah es keine Veranlassung für eine Beanstandung der von der kantonalen Rechtsmittelinstanz vertretenen Ansicht, wonach die Arbeitslosenkasse einer zu 50 % arbeitslosen Versicherten den Zuschlag im Umfang der Hälfte der nach kantonalem Recht geschuldeten Familienzulagen zu gewähren hat (BGE 124 V 137). Als gesetzes- und verfassungswidrig erachtete es hingegen die Regelung in Art. 33 Abs. 1 AVIV, soweit diese die Annahme einer Unterhaltspflicht gegenüber Kindern im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. a AVIG von der kantonalen Gesetzgebung über Kinder- oder Ausbildungszulagen und nicht vom entsprechenden zivilrechtlichen Begriff abhängig macht (BGE 124 V 64). In einem weiteren Urteil äusserte sich das Gericht zu der nach Art. 37 Abs. 4 AVIV für eine Neubestimmung des versicherten Verdienstes erforderlichen Voraussetzung einer innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug mindestens sechs Monate dauernden ununterbrochenen beitragspflichtigen Beschäftigung zu einem über dem versicherten Verdienst liegenden Lohn; bei einem Versicherten, der im Rahmen einer Zwischenverdienstbeschäftigung Ferien bezogen hatte, befand es, dass in erster Linie auf den Parteiwillen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses abzustellen sei; sofern nur ein einziges Arbeitsverhältnis vereinbart wurde, sei die Entschädigung für die Ferienzeit unabhängig davon, ob sie vor oder erst nach den Ferien fällig geworden ist, als Zwischenverdienst zu berücksichtigen; offen liess es die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei andersgearteten Arbeitsverhältnissen eine ununterbrochene Tätigkeit angenommen werden kann (BGE 124 V 69).

Bezüglich der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sanktionen wurde festgehalten, der Einstellungsstatbestand der ungenügenden Arbeitsbemühungen gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG stehe sowohl systematisch wie auch vom Wortlaut her mit dem Übereinkommen Nr. 168 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit vom 21. Juni 1988 in Einklang und sei daher kon-

ventionskonform; im selben Urteil gelangte das Gericht zum Schluss, die Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen ungenügender Arbeitsbemühungen sei im Unterschied zu Leistungskürzungen in andern Sozialversicherungsbereichen, namentlich in der Invaliden-, der Unfall-, der Militär- und der Krankenversicherung sowie in der beruflichen Vorsorge, nicht nur bei Vorsatz und Grobfahrlässigkeit, sondern auch bei leichter Fahrlässigkeit vorzunehmen; ferner bestätigte es die bisherige Rechtsprechung insoweit, als es für eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung keiner vorgängigen Mahnung bedarf (BGE 124 V 225). Gleichentags erklärte das Gericht Art. 44 (Abs. 1) lit. b AVIV als mit Art. 20 lit. c des erwähnten Übereinkommens der IAO vereinbar, wobei es betonte, dass der in dieser Verordnungsbestimmung enthaltene Begriff der Unzumutbarkeit des Verbleibens an der bisherigen Arbeitsstelle staatsvertragskonform auszulegen sei (BGE 124 V 234). Weiter hatte sich das Gericht mit der Frage nach der aufschiebenden Wirkung einer gegen eine Einstellungsverfügung gerichteten Beschwerde zu befassen; dabei stellte es fest, eine von der kantonalen Rechtsmittelinstanz einer Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung gewährte aufschiebende Wirkung hätte für die Arbeitslosenversicherung in jedem Fall einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge, weil die Einstelltage bei gerichtlicher Anfechtung aufgrund der gemäss Art. 30 Abs. 3 Satz 4 AVIG nach sechs Monaten eintretenden Vollstreckungsverwirkung kaum je getilgt werden könnten; in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung gelangte es deshalb zum Schluss, Art. 30 Abs. 3 Satz 4 AVIG schliesse die Gewährung des Suspensiveffekts der Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung aus (BGE 124 V 82).

In Bezug auf den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung wurde erkannt, dass die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs unabhängig davon, ob die kantonale Amtsstelle oder die Rekursinstanz bereits einen Entscheid über die Auszahlung gefällt hat, nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode zu laufen beginnt (BGE 124 V 75). In Zusammenhang mit der Rückforderung von mangels hinreichender Kontrollierbarkeit der Arbeitszeit zu Unrecht ausgerichteter Kurzarbeitsentschädigung bestätigte das Gericht den Grundsatz, gemäss welchem der Lauf der laut Art. 95 Abs. 4 AVIG zu beachtenden einjährigen Verwirkungsfrist nicht schon im Zeitpunkt der unrechtmässigen Auszahlung sondern erst an jenem Tag ausgelöst wird, an welchem sich die Verwaltung später unter Anwendung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit über ihren Fehler hätte Rechenschaft geben müssen (Urteil T. vom 12. Oktober).

In einem die Schlechtwetterentschädigung betreffenden Verfahren äusserte sich das Gericht zum Begriff des im Sinne von Art. 43a lit. a AVIG nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführenden und deshalb beispielsweise bei Kundenausfällen oder Terminverzögerungen nicht anrechenbaren Arbeitsausfalls (BGE 124 V 239).

Im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen befand es, trotz Gewährung von Einarbeitungszuschüssen nach Art. 65 AVIG an erschwert vermittelbare Versicherte für die Einarbeitung in einem Betrieb bei vermindertem Lohn könne der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag grundsätzlich noch während der Probezeit kündigen, ohne damit eine Verpflichtung zur Rückerstattung bereits bezogener Versicherungsleistungen oder eine Ablehnung der Vergütung von dem Arbeitnehmer vorausbezahlten Einarbeitungszuschüssen zu riskieren (BGE 124 V 246).

In Abweichung von der in ARV 1953 Nr. 32 S. 31 publizierten Rechtsprechung wurde ferner in Übereinstimmung mit der gemäss Auskunft des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit in den Kantonen geübten Praxis er-

kannt, dass im Zweifelsfallverfahren im Sinne von Art. 81 Abs. 2 AVIG die kantonale Amtsstelle auch für die Überprüfung bereits laufender Leistungen zuständig sei (Urteil K. vom 18. August).

2. Verfahren

In verfahrensrechtlicher Hinsicht befasste sich das Gericht mit den bei der Abnahme von Zeugenbeweisen zu beachtenden Grundsätzen; insbesondere prüfte es den Anspruch der Parteien auf Teilnahme an Zeugenbefragungen und anerkannte dabei unter Bezugnahme auf Art. 4 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK ausdrücklich deren Recht, vom Inhalt einer schriftlichen Zeugenaussage Kenntnis zu nehmen und den Zeugen auf Ersuchen hin Zusatzfragen zu stellen oder stellen zu lassen (BGE 124 V 90). Als Verletzung des rechtlichen Gehörs qualifizierte es den Umstand, dass ein kantonales Gericht entscheidungswesentliche Punkte einer mündlichen Parteiverhandlung nicht in einem Verhandlungsprotokoll festgehalten hatte; da eine Heilung des Verfahrensmangels nicht möglich war, wurde die Sache zur Durchführung einer ordnungsgemässen Verhandlung an die kantonale Rechtsmittelinstanz zurückgewiesen (Urteil I. vom 28. Dezember).

Weiter erklärte das Gericht, dass die Vermutung, wonach eine erwiesenermassen zugestellte Sendung tatsächlich auch die auf deren Umschlag angegebenen Aktenstücke enthielt, als umgestossen gelte, wenn konkrete Anhaltspunkte Anlass zu Zweifeln hinsichtlich des Inhalts geben; die Beweislast für den Sendungsinhalt treffe in diesem Fall deren Absender (Urteil V. vom 5. November).

Schliesslich wies das Gericht darauf hin, dass sich im neuen Krankenversicherungsgesetz eine bundesrechtliche Grundlage für den Anspruch auf Parteientschädigung für das kantonale Rechtsmittelverfahren findet; im selben Urteil bestätigte es in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung, wonach auch dem als Beistand oder Vormund bezeichneten Anwalt, der den Prozess der verbeiständeten oder bevormundeten Person erfolgreich führt, grundsätzlich eine Parteientschädigung zusteht (Urteil J. vom 2. September). Ferner rief es in Erinnerung, dass einer Partei bei bloss teilweisem Obsiegen neben der von der Gegenpartei zu erbringenden reduzierten Parteientschädigung die unentgeltliche Verbeiständung gewährt werden kann, der Gerichtskasse für diese später indessen nach Möglichkeit Ersatz zu leisten ist (BGE 124 V 301).